

**§ (Erlaubte Durchfuhr von Fischen nach Oesterreich-Ungarn.)** Aus Berlin wird uns telegraphirt: Die Durchfuhr von frischen Fischen nach der Monarchie ist gestattet, aber nur mit besonderer Bewilligung. Nach einer der hiesigen Handelskammer vorliegenden Mittheilung sind von dem Verbot ausgenommen Sendungen, welche unmittelbar an die Oesterreichische Central-Einkaufsgesellschaft und an die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft in Ungarn gerichtet sind.